

268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (251 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Wiedereinstellungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 185/1950 (4. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz).

Durch die 3. Novelle zum Wiedereinstellungsgesetz wurde die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Wiedereinstellungsgesetz für Personen, die erst nach dem 30. September 1949 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich heimkehren, sowie für Personen, die erst nach dem 30. September 1949 in Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz begründen oder dauernden Aufenthalt nehmen, bis zum 31. Dezember 1950 verlängert. Die Gründe, die ursprünglich für die Fristverlängerung maßgebend waren, nämlich die, daß sich noch eine beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsbürger in Kriegsgefangenschaft befindet, sind auch derzeit noch gegeben. Um unbillige Härten, die sich aus dem Ablauf dieser Frist ergeben würden, zu vermeiden, ist es notwendig, dafür Vorsorge zu treffen, daß Kriegsgefangene, die erst nach dem 30. September 1950 aus der Kriegsgefangenschaft heimkehren und zum Kreis der geschädigten Personen im Sinne des Wiedereinstellungsgesetzes gehören, ihre Ansprüche geltend machen können. Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt

von einer begrenzten Fristverlängerung Abstand und gewährt zur Geltendmachung der Ansprüche einen Zeitraum von einem Jahr, gerechnet vom Tage der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft.

Die gleiche Begünstigung soll auch Personen zuteil werden, die seinerzeit emigriert sind oder im Ausland interniert wurden, wenn sie nachweisen, daß sie nicht in der Lage waren, vor dem 30. September 1950 wieder nach Österreich zurückzukehren. Weiters muß für die Personen, für die die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Wiedereinstellungsgesetz erstreckt wird, auch der im § 8 Abs. 3 des Gesetzes vorgesehene Kündigungsschutz verlängert werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1950 einer Beratung unterzogen und einstimmig ohne Änderung angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (251 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 1. Dezember 1950.

Kysela,
Berichterstatler.

Proksch,
Obmann.